

Groß-Strehlißer

Kreis=



Blatt.

Groß-Strehliß, den 19. Juni 1901.

Ercheint jeden Mittwoch. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Inserionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden allwöchentlich bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

U m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g e n .

B e k a n n t m a c h u n g .

Das Verbot der offenen Verladung von Ansichtskarten mit Verzierungen zc. aus Mineralstaub, Glasplitterchen, Glas-Kügelchen, Sand, Metalltheilchen und dergl. tritt erst vom 1. Oktober ab, und zwar außer im inneren deutschen und deutsch-schweizerischen Verkehr auch im Wechselverkehr mit Oesterreich und Ungarn in Kraft.

Berlin W. 66, den 10. Juni 1901.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts. Krcelle.

B e k a n n t m a c h u n g .

In Gemäßheit des § 91 der Deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 und unter Hinweis auf die Bestimmungen des § 89 a. a. O. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Verbstrafung zur Erlangung der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst am **Donnerstag, den 19. September 1901** und an den folgenden Tagen im Dienstgebäude der königlichen Regierung hier selbst abgehalten werden wird.

Junge Leute, welche die wissenschaftliche Befähigung behufs Erlangung des Berechtigungsscheines zum einjährig-freiwilligen Dienst durch Prüfung nachweisen wollen, haben ihre Gesuche um Zulassung zu derselben unter der Angabe, in welchen zwei fremden Sprachen sie geprüft sein wollen — wobei ihnen die Wahl zwischen dem Lateinischen, Griechischen, Französischen und Englischen gelassen wird — spätestens bis zum **1. August 1901** an die unterzeichnete Prüfungs-Commission einzureichen und die besondere Vorladung zu gewärtigen.

Der Meldung sind beizufügen:

A. eine ständesamtliche Geburtsurkunde,

B. die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters in folgendem Wortlaut:

„Ich erteile hierdurch meinem Sohne — Mündel — geboren am zu meine Einwilligung zu seinem Diensttritt als Einjährig-Freiwilliger und erkläre gleichzeitig,

a. daß für die Dauer des einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhaltes mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung von dem Bewerber getragen werden sollen.

b. daß ich mich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der Kosten des Unterhaltes mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung für die Dauer des einjährigen Dienstes verpflichte und daß, soweit die Kosten von der Militär-Verwaltung bestritten werden, ich mich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner verbürge.

den 1901. Unterschrift.
Vorstehende Unterschrift de und zugleich, daß (der Bewerber) der Aussteller der obigen Erklärung nach seinen Vermögensverhältnissen zur Bestreitung der Kosten fähig ist, wird hiermit obrigkeitlich bescheinigt.“

Die Erklärung zu „a“ ist nur dann auszufüllen, wenn der Prüfling aus eigenen Mitteln die fraglichen Kosten bestreiten kann, in allen anderen Fällen ist **nur** die Erklärung zu „b“ abzugeben.

Ist der Aussteller der Erklärung nicht kraft Gesetzes zur Gemäßung des Unterhaltes an den Prüfling verpflichtet, so bedarf seine, nach dem Muster „b“ auszufüllende Erklärung der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

C. ein Unbescholtenheitszeugniß, welches für Köpflinge von höheren Schulen (Gymnasien, Real-Gymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten höheren Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizeibehörde oder ihre vorgelegte Dienstbehörde auszustellen ist,

D. das letzte Schulabgangszeugniß und E. ein selbstgeschriebener Lebenslauf.

Sämtliche Papiere sind im Original einzureichen.

Duppeln, den 4. Juni 1901.

Prüfungs-Commission für Einjährig-Freiwillige.

Ich habe wahrgenommen, daß die Bestimmungen des Hunderlasses vom 4. August 1899 — I G. 4622 — noch nicht die genügende Beachtung gefunden haben. So sind auch in letzter Zeit Mißbrandtabaker wieder in Sand- und Kiesgruben, Steinbrüchen oder an solchen Orten vergraben worden, von denen gelegentlich Material zu Stall- oder Wegebauten und Pflasterungen entnommen zu werden pflegt. Auch sind mehrfach zur Aufbewahrung von Viehfutter (Kartoffel- und Rübenmieten, Schnitzelgruben u. s. w.) in der Nähe von Gehöften Plätze verwendet worden, die früher

zur Verscharrung von Milzbrandkadavern gedient haben. Das Futter ist dadurch, namentlich wenn die Plätze tief oder in der Nähe von Wasserläufen lagen oder erheblichen Grundwasserschwanfungen ausgesetzt waren, infiziert und seine Verwendung hat zu schweren Verlusten an Vieh geführt.

Berlin W, den 14. Mai 1901.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. J. B. gez. Sterneberg.

Vorstehenden Ministerial-Erlaß bringe ich hiermit zur Kenntnis mit der Anweisung an die Ortspolizeibehörden, meine unterm 29. August 1899 im Kreisblatt Stück 36 erlassene Verfügung aufs sorgfältigste zu befolgen.

Groß-Strehly, den 16. Juni 1901.

Nach § 3 Abs. 2 des mit dem 1. Oktober 1901 in Kraft tretenden Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltenen und weinähnlichen Getränken, vom 24. Mai 1901 (R. G. Bl. S. 175), dürfen Getränke, welche den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1—6 zufolge oder unter Verwendung eines nach § 2 No. 4 nicht gestatteten Zusatzes wässriger Zuckertlösung hergestellt sind, bei Verwendung der in dem Gesetze vorgehenden Strafe weder feilgehalten noch verkauft werden. Dies gilt auch dann, wenn die Herstellung nicht gemerbemäßig erfolgt ist.

Die vorstehende Vorschrift findet nach § 22 Abs. 2 auf Getränke, welche in der vorbezeichneten Weise bereits bei der Verkündung des Gesetzes — am 29. Mai d. Js. — hergestellt waren, und innerhalb eines Monats nach diesem Zeitpunkte der zuständigen Behörde angemeldet worden sind, bis zum 1. Oktober 1902 keine Anwendung, sofern die Betriebsgefäße mit entsprechenden Kennzeichen amtlich versehen worden sind und die Getränke unter einer ihre Beschaffenheit erkennbar machenden oder einer anderweiten, sie von Wein unterscheidenden Bezeichnung (Treserwein, Hefenwein, Hofmenwein, Kunstwein oder dergl.) feilgehalten, oder verkauft werden.

Diejenigen, welche sich die in dieser Uebergangsbestimmung enthaltene Vergünstigung sichern wollen, werden es sich angelegen sein lassen, innerhalb der gedachten Frist von einem Monat die betreffenden Getränke der zuständigen Behörde anzumelden.

Zuständige Behörden im Sinne dieser Bestimmung sind die Ortspolizeibehörden, welchen die Ueberwachung des Verkehrs mit Nahrungsmitteln obliegt.

Die Behörden haben auch die Kennzeichnung der Betriebsgefäße auszuführen.

Da durch die Anmeldepflicht thunlichst verhütet werden soll, daß etwa in mißbräuchlicher Weise auch Getränke, die nach Verkündung des Gesetzes im Widerspruch mit dessen Vorschriften hergestellt sind, der Vorteil der gedachten Uebergangsbestimmung durch Täuschung der Behörden zugewendet wird, ist darauf zu achten, daß die Menge die Beschaffenheit sowie der Ort und die Art der Aufbewahrung der Getränke bei der Anmeldung genau angegeben werden.

Die amtliche Kennzeichnung der Betriebsgefäße braucht nicht im unmittelbaren Anschluß an die Anmeldung zu erfolgen, kann vielmehr je nach Bedarf in der Zeit bis zum 1. Oktober 1902 vorgenommen werden.

Als amtliche Kennzeichen ist eine kreisrunde, feuerrote Marke aus Papier oder einem sonst geeigneten Stoffe zu verwenden, welche die deutliche Umschrift „Verton“ nur bis 1. Oktober 1902 gestattet“ trägt und mit dem Aufstempel der kennzeichnenden Behörde zu versehen ist. Die Marke wird zwischmäßig mit einem gut lebenden Stoffe, bei Flüssigen oberhalb der Straße, an welcher die Gefäße aufgestellt zu werden pflegen, bei Gebinden oberhalb der für den Fußbahn bestimmten Öffnung angebracht. Bei den Gebinden ist außerdem die Kennzeichnung mit einem 5 Centimeter breiten, feuerrothen bandförmigen Strifen, der parallel mit den Jahrestrennlinien die Mitte des Fasses mittelst Lackfarbe gezogen wird, auszuführen.

Dabei bemerke ich, daß die amtliche Kennzeichnung nur solcher Betriebsgefäße gestattet ist, welche innerhalb der im § 22 Abs. 2 des Gesetzes bezeichneten Frist der zuständigen Behörde angemeldete Getränke enthalten, und daß daher insbesondere solche Gefäße, welche erst später abgezogen oder umgefüllt Wein enthalten, nicht eher mit dem amtlichen Kennzeichen versehen werden, als bis der Nachweis der vorschriftsmäßigen und rechtzeitigen Anmeldung des Inhalts erbracht worden ist.

Berlin W, 64, den 31. Mai 1901.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Vorstehenden Erlaß bringe ich zur Kenntnis der Ortspolizeibehörden mit der Anweisung, wenn erforderlich, sich mit dem für die Kennzeichnung der Betriebsgefäße erforderlichen Material zu versehen und die angegebenen Vorschriften zur Durchführung zu bringen.

Groß-Strehly, den 18. Juni 1901.

Anlaßlich eines Spezialfalles, in welchem es einem an Deutschland ausgelieferten Verbrecher gelungen war, auf dem Transporte nach dem für die Strafverfolgung im Inlande zuständigen Bestimmungsorte die Flucht zu ergreifen, ist festgestellt worden, daß die Maßregeln zur Wiedergreifung des Entwichenen anfänglich unzureichend waren und zu spät getroffen wurden, wodurch es dem Verfolgten ermöglicht wurde, die Grenze zu gewinnen und wieder nach dem Auslande zu entkommen. Ich sehe mich deshalb veranlaßt, Folgendes anzuordnen:

Die Polizeibehörde des Ortes der Flucht wird in der Regel weder mit der Art und dem Gegenstande des Strafverfahrens, das zu der Festnahme führte, noch mit den persönlichen Verhältnissen des Verfolgten vertraut sein und daher auch nicht beurteilen können, ob sich an die Wiedergreifung des Flüchtlings ein erhebliches öffentliches Interesse knüpft und deshalb die Verfolgung mit besonderem Nachdruck zu betreiben ist. Die genaue Sachlage wird vielmehr nur die betreffende Strafverfolgungsbehörde vollständig zu übersehen vermögen. Sobald daher einer Polizeibehörde von der Flucht eines Transportgefangenen seitens des Transporteurs Anzeige erstattet wird — was in jedem Falle unverzüglich zu geschehen hat — ist die Strafverfolgungsbehörde, im Zweifelsfalle der betreffende Erste Staatsanwalt sofort telegraphisch von dem Vorgange in Kenntnis zu setzen, damit seitens der Justizbehörden ohne Verzug das Erforderliche zur Wiedergreifung, nöthigenfalls auch die Stellung von Festnahmeverhören in den Nachbarstaaten veranlaßt werden kann. Eine nachfolgende schriftliche Benachrichtigung der betreffenden Stelle unter Angabe der näheren Umstände wird hierdurch selbstverständlich nicht entbehrlich. Von der nächstbetheiligten Polizeibehörde sind alsbald auch selbst die geeigneten Maßnahmen zur Verfolgung des Flüchtlings zu ergreifen.

Euer Hochwohlgeborn erlaube ich ergebenst, hiernach gefälligst die nachgeordneten Polizeibehörden und Beamten mit Weisung zu versehen, sowie dafür zu sorgen, daß auch die mit der Ausführung von Transporten beauftragten Civilpersonen entsprechend instruiert werden.

Berlin, den 15. Mai 1901.

Der Minister des Innern.

Abdruck hiervon bringe ich zur Kenntniß und Beachtung für die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Groß-Strehlitz, den 11. Juni 1901.

Bekanntmachung.

Die von den Theilnehmern der Provinzial-Land-Feuer-Societät nach § 25 des Reglements für das 1. Halbjahr 1901 zu leistenden ordentlichen Gebäude-Versicherungsbeiträge sind nach jener Bestimmung vom 1. bis 31. Juli an die Orts'erheber zu zahlen und von diesen an die betreffende Kreis-Feuer-Societäts-Kasse abzuliefern. Nach Ablauf dieser Frist müßten etwaige Rückstände durch Zwangsvollstreckung eingezogen, auch wenn letzteres erfolglos sein sollte, die betreffende Versicherung gelöscht werden. Bis zum 3. August d. Js. sind etwaige Reste vorchriftsmäßig nachzuweisen.

Die Orts'erheber-Tantieme kann der Kreis-Feuer-Societäts-Kasse angerechnet werden, wenn die Beiträge in der betreffenden Ortschaft ohne Reste eingezogen sind.

Breslau, den 3. Juni 1901.

Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Direktion. gez. Freiherr von Nitzhofen.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich zur öffentlichen Kenntniß. Die Orts- und Gemeindevorstände des Kreises erlaube ich bei Einziehung der Beiträge die §§ 18 und 19 der Instruktion vom 6. Dezember 1871 zu beachten und in denjenigen Fällen, in denen Beiträge rückständig bleiben sollten, auf deren Beitreibung hinzuwirken eventl. nach § 20 der Instruktion zu verfahren.

Groß-Strehlitz, den 12. Juni 1901.

Benachrichtigung und Anleitung über die Behandlung von Luftballons und zugehörigen Apparaten, welche im Kreise Groß-Strehlitz aufgefunden werden.

Zum Zwecke wissenschaftlicher Erforschung der höheren Luftschichten, in welche Menschen nicht mehr vorzudringen vermögen, läßt man fast in allen Staaten Europas von Zeit zu Zeit kleinere oder größere Luftballons steigen, die Instrumente tragen, welche auf einer geschwärzten Papierschicht selbstthätig Aufzeichnungen über die Temperatur, die Feuchtigkeit und so weiter anführen. Für die nächsten Jahre finden derartige Auffahrten an dem ersten Donnerstage eines jeden Monats gleichzeitig in England, Frankreich, Elsaß-Lothringen, Bayern, Preußen, Oesterreich und Rußland statt, außerdem aber noch gelegentlich an anderen Tagen. In Preußen erfolgen dieselben seitens des **Aeronautischen Observatoriums des königlichen Meteorologischen Instituts am Tegeler Schießplatz bei Berlin**; die Ballons, Instrumente und aller Zubehör sind demnach fiskalisches Eigenthum.

Da diese Ballons „unbemannt“ sind, d. h. nur Apparate, aber keine Person tragen, muß man erwarten, daß sie, von verständigen Leuten gefunden, in zweckmäßiger Weise aufbewahrt und zurückgeschickt werden. Um den Bewohnern des Kreises die Möglichkeit einer sachgemäßen Mitwirkung bei diesen wichtigen und in allen Kulturstaaten geübten Versuchen zu gewähren, seien folgende Erläuterungen und Vorschriften bekannt gegeben und die nachgeordneten Behörden ersucht, deren Befolgung anzupfehlen bezw. zu überwachen.

1. Zum Emporheben der Instrumente werden meistens Luftballons, die mit Gas gefüllt sind, gelegentlich aber auch Drachenschlächen verwendet, die an einem Stahl Draht gehalten und durch die Wirkung des Windes zum Aufsteigen gebracht werden. Die Ballons sind entweder aus Stoff, oder aus Gummi oder aus Papier hergestellt, an ihrem unteren Theile haben sie eine Oeffnung, aus der man durch vorzügliches Drücken auf den Ballon das Gas entleeren kann, besonders leicht, wenn man diese Oeffnung hierbei nach oben bringt.

Papierballons, deren Hülle an sich ohne Werth ist, können ohne Weiteres durch Zerreißen entleert werden. Bei dieser Thätigkeit ist selbstverständlich **jedes offene Feuer** (Cigarre, Pfeife, Streichholz oder anderes) **mit größter Sorgfalt fern zu halten**, da das Gas leicht zum **Explodiren** gebracht werden könnte. Ballons aus Stoff und Gummi müssen mit thunlichster Sorgfalt behandelt und deshalb z. B. aus Nämmen möglichst ohne Verletzungen frei gemacht werden.

Die zu demselben Zwecke benutzten Drachen haben die Gestalt eines viereckigen offenen, aus Holzstäben bestehenden Kastens, der theilweise mit Baumwollestoff bekleidet ist. Befindet sich, was **meist** nicht der Fall ist, noch ein längeres Stück Stahldraht an dem Drachen, so ist, falls die Möglichkeit vorliegt, daß dieses eine elektrische Starstrom-Leitung berühren kann, jedes Ergreifen desselben mit den bloßen Händen, oder Berühren mit unbedeckten Körperteilen sorgfältig zu vermeiden. Dagegen beseitigt ein um die Hände gewickeltes trockenes Tuch jede Gefahr. Man vermeide jede unnütze Beschädigung des sehr geröthlich gebauten Drachen.

2. Ist der Ballon oder Drachen bei starkem Winde noch in schneller Bewegung, so ist bei den Versuchen, ihn festzuhalten, mit aller Vorsicht zu verfahren, um nicht ungerissen und hierbei beschädigt zu werden. Ein schnelles Umschlagen der herabhängenden Leine um einen festen Pfahl oder Baum ist an vortheilhaftesten um seine Bewegung aufzuhalten.

3. Das an dem Ballon oder Drachen hängende Instrument ist von besonderem Werthe und muß deshalb mit der äußersten Vorsicht behandelt werden. Sobald man das mit Metallpapier bekleidete kleine Körbchen, in dem der Apparat untergebracht ist, in der Luft ergreifen kann, oder wenn man es am Erdboden, oder in einem Baume hängend findet, schneide man es, ohne in Geringsten mit den Fingern hineinzugreifen, ab und stelle es unversehrt vorhängig bei Seite, wenn möglich, in einen geschützten Raum, wo es auch vor dem Regen bewahrt ist. Sind an dem Körbchen noch besondere Vorschriften angebracht, so führe man diese sofort aus, z. B. wenn gebeten wird, an einer besonders

bezeichneten Schnur so lange zu ziehen, bis eine Feder aufspringt, was zum Zwecke hat, eine nachträgliche Zerstörung der auf mit Kuz geschwärztem Papier erfolgten Aufzeichnungen zu verhindern.

4. Ballon, Kuz, Fallschirm, Drachen und alle zugehörigen Theile sind ebenfalls sorgfältig aufzubewahren.

5. Bei allen innerhalb des Königreichs Preußen und der übrigen deutschen Bundesstaaten, außer dem Reichslande Elsaß-Lothringen, Bayern, Württemberg und Baden, gesunden Ballons, Drachen und Apparaten, ist **sofort** eine telegraphische Depesche an das **Aeronautische Observatorium, Reinickendorf-West bei Berlin**, abzusenden, in der die Adresse des Finders **genau** angegeben ist. Auch bei **ausländischen Ballons**, die nicht selten in Nord- und Mitteldeutschland landen, ist zuerst eine solche Depesche nach Reinickendorf-Berlin zu schicken. Ballon und Apparat werden entweder abgeholt, oder nach weiter erfolgenden Vorbescheid durch die Post zurückgefordert werden.

6. Für jeden aufgefundenen und in sachgemäßer Weise behandelten Ballon oder Apparat wird an den oder die Finder eine Belohnung gewährt, die von 5 bis 20 Mark betragen kann, je nachdem die Vergütung mehr oder weniger sorgfältig erfolgt ist, worüber sich das königliche Meteorologische Institut die Entscheidung vorbehält; außerdem werden alle sonstigen Kosten, auch für die Depesche, zurückerstattet.

Im Falle von Streitigkeiten wird das königliche Landrathsamt entscheiden, welchen Personen die Belohnung gebührt.

Die Polizei- und Gemeindebehörden werden ersucht, der sachgemäßen Ausführung obiger Vorschriften die thätigste Förderung und Unterstützung zu Theil werden zu lassen.

Ganz besonders ist durch Belohnung und gelegentliches gutes Beispiel darauf hinzuwirken, daß jedes Oeffnen oder Berühren der Apparate in ihren inneren Theilen, die sehr leicht gebrechlich sind, ganz besonders aber an der mit geschwärztem Papier oder Metall überzogenen Walze oder Trommel den wissenschaftlichen Werth des Aufstieges unwiderruflich vernichtet und daß auch aus diesem Grunde die Höhe der Belohnung in erster Linie davon abhängt, ob die Aufzeichnungen durch die Schuld oder Ungechlichkeit der Finder verdorben worden sind, oder nicht.

Groß-Strehly, den 13. Juni 1901.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten hat zur Feststellung der seit der letzten schulstatistischen Erhebung im Jahre 1896 eingetretenen Veränderung sowie zur Vervollständigung und Erweiterung der bisherigen Erhebungen im Anschluß an die Volkszählung vom 1. Dezember 1900 im laufenden Jahre eine neue Aufnahme des gesammten niederen und mittleren Schulwesens in der Monarchie angeordnet und den Stichtag hierfür auf **den 27. Juni d. Js.** festgesetzt.

Das Nähere über den Gang der Erhebungen und der Mitwirkung der Behörden ergeben die „Allgemeinen Vorschriften über die schulstatistische Erhebung vom 27. Juni 1901“, welche mit den Zählpapieren denjenigen Gemeindevorständen des Kreises in deren Bezirk sich eine Schule befindet demnächst zugehen wird.

Die betreffenden Gemeindevorstände haben die Ausfüllung der Zählpapiere an der Hand der Allgemeinen Vorschriften und der auf den Zählpapieren selbst abgedruckten besonderen Bestimmungen zu bewirken, bezw. die Zählarten **durch die Lehrer des Ortes selbst** ausfüllen zu lassen und mir die Zählarten sowie je eine Ausfertigung der Nachweisungen I — IV bis **bestimmten zum 15. Juli d. J.** zurückzujahren.

Die Urchrift der Nachweisung I — IV bleibt bei den Gemeindevorständen. Etwasiger Mehrbedarf an Zählpapieren ist nach Eingang der Formulare bei den Gemeindevorständen hier sofort anzumelden. Im Einverständnis mit den Herren Kreis Schulinspektoren bestimme ich ferner, daß sich die Herren Lehrer, soweit sie nicht schon als Gemeindevorreiber dazu verpflichtet sind, sich bei Ausführung der Arbeit mit Rath und That beteiligen.

Groß-Strehly, den 17. Juni 1901.

Die Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien hat beschlossen, vom Jahre 1901 ab bis auf Weiteres $\frac{1}{2}\%$ ($\frac{1}{2}$ **Pfg. vom Thaler**) statt bisher $\frac{1}{4}\%$ ($\frac{1}{2}$ **Pfg. vom Thaler**) des Grundfeuerreinertrages als Kammerbeitrag zu erheben.

Unter Bezugnahme auf die Kreisblatterfügung vom 21. Mai v. J. — Stück 21 — setze ich hiervon die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände des Kreises mit dem Bemerken in Kenntniß, daß denselben die j. Z. aufgestellten Kammerbeitragslisten unter Umhlag zugehen werden. Diese sind, soweit notwendig zu berichtigen bezw. zu ergänzen und alsdann versehen mit der vorgezeichneten Bescheinigung **spätestens bis zum 2. Juli cr.** unter Beifügung etwaiger Ueberweisungsbeläge für Forenalsbesitz, wozu Formulare im Bedarfsfalle von hierher erbeten werden können, **hierher** einzureichen.

Die sorgfältige Aufbewahrung und Schonung der Listen mache ich den Ortsbehörden zur besonderen Pflicht und bemerke zur Vermeidung unrichtiger Berechnung der Beiträge, daß **der Beitrag pro 1901 um die Hälfte größer ist als der bisherige, so daß z. B. statt bisher 1 M. fortan 1,50 M. bezw. statt bisher 47 Pfg. künftig 71 Pfg. zu zahlen sind. Abrundungen haben stets nach oben zu erfolgen.**

Die für Erhebung der Kammerbeiträge bewilligte Vergütung in Höhe von 2 vom Hundert der eingezogenen Summe ist **vor** Abführung der Beiträge an die kgl. Kreiskasse in Abzug zu bringen. Degebühren, die am Schlusse der Hebelisten nicht in Abrechnung gebracht sind, bleiben unberücksichtigt. Die Jahresbeiträge sind **in ungetheilter Summa zugleich mit den Steuern des zweiten Viertelsjahres zu erheben und im August d. Js. der kgl. Kreis-kasse** hier selbst zuzuführen.

Groß-Strehly, den 15. Juni 1901.

Nach § 66 des Gewerbeunfallversicherungs-Gesetzes vom 30. Juni 1900 ist von den über die Untersuchung eines Unfalles aufgenommenen Protokollen von den Beteiligten auf ihren Antrag gegen Erstattung der Schreibgebühren Abschrift zu erteilen. Mit Bezug auf diese Bestimmung hat der Herr Regierungs-Präsident angeordnet, daß in derartigen Fällen für den Bogen, jede Seite zu 24 Zeilen und jede Zeile zu 14 Silben 40 Pfg. zu liquidiren sind.

Zur Vermeidung unnötigen Schreibwerks ist jedoch darauf hingewiesen worden, daß es sich empfehle, die Urchriften der Protokolle pp. den Genossenschaftsorganen zur dauernden Aufbewahrung zu überlassen.

Die Ortspolizeibehörden setze ich hiervon in Kenntniß.

Groß-Strehlit, den 15. Juni 1901.

Das diesjährige Obererfahrgeschäft für den hiesigen Kreis findet

Sonnabend den 27. Juli
Montag „ 29. „ } d. Jz. im Dietrich'schen Gasthause hieselbst statt.
und Dienstag „ 30. „ }

Für die zu stellenden Mannschaften gehen den Magistraten, Guts- und Gemeindevorständen per Couvert besondere Stellungsordres mit der Anweisung zu, dieselben sofort den betreffenden Heerespflichtigen gegen Empfangsbescheinigung einzuhändigen und letztere binnen 3 Tagen an mich einzureichen. Aus der Empfangsbescheinigung muß die Nummer der Vorstellungskliste zu ersehen sein. Nicht ausgehändigte Ordres sind unter Angabe des Grundes binnen gleicher Frist an mich zurück zu reichen.

Die sämtlichen vorzustellenden Mannschaften sind gemäß der Ordres an den vorgenannten Tagen Vormittags 6 Uhr im Dietrich'schen Garten hieselbst pünktlich zu stellen.

Auswärtige Militärpflichtige sind sofort durch die betreffenden Behörden ihres Aufenthaltsortes oder auf sonst geeignete Weise zu dem oben festgesetzten Termine unter Androhung der sie im Falle ihres Ausbleibens treffenden, im § 26 ad 7 der Wehrordnung vom 22. November 1888 vorgesehene Strafen zu beordern. Ferner sind sämtliche vorzustellende Mannschaften auf die im § 62 der Wehrordnung vorgeschriebene Anwendung von Zwangsmaßregeln gegen die der Beordnung keine Folge leistenden, sowie auf die im § 72 ad 6 angedeuteten und im § 66 ad 3 l. e. vorgeschriebenen Nachtheile aufmerksam zu machen. Den Militärpflichtigen ist auch zur Pflicht zu machen, sich am Körper zu reinigen, sowie auch reinlich gekleidet und im nüchternen Zustande zu erscheinen. Kein Militärpflichtiger darf einen Stock, oder sonstiges gefährliches Instrument mit sich führen. Diese zu Schlägereien bis jetzt vielfach benutzten Gegenstände sind vor dem Abmarsch der Leute aus ihren Aufenthaltsorten durch die von den Magistraten zu beauftragenden Polizeibeamten, sowie von den Guts- und Gemeindevorständen, bezw. deren Vertretern den betreffenden Mannschaften abzunehmen und bei Seite zu schaffen.

Für die pünktliche Befolgung dieser Anordnung mache ich die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände besonders verantwortlich.

Die Herren Bürgermeister, Guts- und Gemeindevorsteher haben sich persönlich, oder deren vollständig informierte Vertreter zu dem Obererfahrgeschäft einzufinden und demselben in den eingangs genannten Tagen beizuwohnen. Behufs Auskunftserteilung über die moralischen und sonstigen Verhältnisse eines jeden angerufenen Mannes ist es notwendig, daß die Herren Bürgermeister, Guts- und Gemeindevorsteher oder deren Vertreter vom Beginn bis zu Ende des Obererfahrgeschäfts hier verbleiben und während des Geschäfts sich in der Nähe des Musterungsortes aufhalten. Dieselben werden außerdem für das Zusammenbleiben und für die zur ärztlichen Untersuchung notwendige Nüchternheit der Leute verantwortlich gemacht. Wegen Anbringung von Reklamationen mache ich die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände auf § 32 der Wehrordnung besonders aufmerksam und bemerke hierbei, daß Reklamationen, welche erst nach Beendigung des Erfaßgeschäfts wegen Zurückstellung von ausgeschobenen Rekruten angebracht werden, unter allen Umständen unberücksichtigt bleiben, wenn nicht etwa die Veranlassung zur Reklamationen nach Beendigung des Musterungsgeschäfts entstanden sein sollte.

Die Kreiseinjasen sind daher auf die sie treffenden Nachtheile bei veräunnter oder verspäteter Anbringung von Reklamationen aufmerksam zu machen.

Wenn Reklamationen vorgelegt werden, müssen die Eltern und Geschwister des Reklamanten zur Stelle sein; ist einer der Angehörigen an dem Erscheinen durch Krankheit behindert, so muß ein Kreisarztattest vorgelegt werden. Nur Geschwister unter 14 Jahren sind von der persönlichen Vorstellung dispensiert. Außer den Reklamanten, dessen Eltern und Geschwister über 14 Jahren muß auch der Gemeindevorsteher, bezw. Bürgermeister oder Gutsvorsteher zur Stelle sein. Ich bemerke hierbei, daß in letzter Zeit Reklamationen nur aus dem Grunde zurückgewiesen worden sind, weil die Angehörigen nicht zur Stelle waren. Sämtliche vorzustellende Mannschaften müssen mit Hoopungsscheinen versehen sein. Für fehlende Scheine sind unverzüglich Duplikate bei mir zu beantragen. Bis zum 20. Juli d. Jz. ist ein von dem Amtsvorsteher mit unterschriebenem Attest an mich einzureichen, daß von den im letzteren namentlich aufzuführenden Mannschaften gegenwärtig keine Person in Untersuchung befangen, keine mit Verlust der Ehrenrechte bestraft worden ist, und auch keine an einem schwer zu erkennenden Uebel leidet. Etwaige Bestrafungen pp. sind in den Attesten genau anzugeben und die bezüglich Erkenntnisse, Bescheinigungen, gepflogenen Verhandlungen pp. den Attesten beizufügen. Endlich muß in den Attesten bei jedem der darin genannten Heerespflichtigen auch die Nummer der Vorstellungskliste angegeben werden.

Groß-Strehlit, den 13. Juni 1901.

Bestellt der Häusler Joseph Fesser in Groß-Stein zum Ortsrheher für die Gemeinde Groß-Stein.

Bestätigt der Wirklichstabsinspektor Georg Romak in Strebimow als Gutsvorsteher-Stellvertreter für den Gutsbezirk Gogolin—Strebimow.

Bestätigt der Förster Dudel in Oberwis als Gutsvorsteher-Stellvertreter für den Gutsbezirk Oberwis.

Bestätigt die Waiß des Kaufmanns Robert Wlitz in Gogolin zum Verbandsvorsteher des Gesamtarmenverbandes Gogolin.

Bestätigt der Nachtwächter Thomas Kranicz in Keltsh als Gemeinde-Exekutor für die Gemeinde Keltsh.

Groß-Strehlit, den 14. Juni 1901.

Der Königl. Landrath
von Alten.

Die Magistrate, Gemeinde- und Ortsvorstände, welche mit der Erledigung der Kreisblattverfügung vom 6. Mai cr. Stück 19 noch im Rückstande sind, werden an die sofortige Einreichung der Heberollen der land- und forstwirtschaftlichen Unfallversicherung nebst Auslegungsbefcheinigung erinnert.

Groß-Strehlitz, den 17. Juni 1901.

Der Kreisaußschuß, von Allen.

Wegen Brückenbau ist der Verkehrsweg von Borßich nach Kreuzthal vom 15. bis 27. Juni für Fuhrwerke und Reiter gesperrt und es muß während dieser Zeit der Weg über Kroßnitz nach Kreuzthal benutzt werden.

Stubendorf, den 10. Juni 1901.

Der Amtsvorstand.

Bekanntmachung.

Die gegen den Häusler Michael Mandot in Dittmütz unterm 27. Januar 1899 erlassene Trunkenbolderklärung wird hiermit zurückgezogen.

Stubendorf, den 12. Juni 1901.

Der Amtsvorstand.

Marktpreise.

In der Stadt	Preis.	pro 100 Kilogramm.										per	per	per									
		Weizen		Koggen		Gerste		Hafer		Erbsen		Spreibohnen		Linsen		Kartoffeln		Heu		600 kg	1 kg	Schaf	
		M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.
Groß-Strehlitz, am 12. Juni 1901	Höchstes Niedrigstes	17 25 15 50	14 75 13 75	14 50 13 50	15 15 14 --	-- --	19 50 18 --	20 -- 19 --	-- --	32 28	50 50	3 2	50 50	8 8	-- --	45 42	-- --	2 2	30 10	2 2	40 20	2 2	40 20
Wiß, am 14. Juni 1901	Höchstes Niedrigstes	17 30 15 30	15 25 14 25	14 75 13 25	14 50 13 50	-- --	-- --	-- --	-- --	-- --	-- --	3 3	20 50	8 42	-- --	45 42	-- --	2 2	50 40	2 2	40 20	2 2	40 20
Kleinm., am 11. Juni 1901	Höchstes Niedrigstes	17 -- 16 50	14 25 13 50	13 50 12 50	15 -- 14 --	-- --	18 17	18 17	-- --	-- --	-- --	3 2	-- 80	7 6	-- --	36 33	-- --	2 2	20 --	2 2	40 20	2 2	40 20

Anzeiger.

Ersteinst täglich! 8 Beiblätter gratis!

Oberchlesischer Anzeiger

beliebteste und interessanteste Provinzialzeitung.

- Der Hausfreund, Feuilleton-Tagesbeilage
- Ein Preussischer Kattiborer, bunt illustriertes Beiblatt.
- Illustriertes Unterhaltungsblatt, Feuilleton-Beilage.
- Landwirth.
- Modenschau der Hausfrau.
- Rechnisbuch.
- Allgemeine Verlosungsliste aller auflöslichen Geldpapiere.
- Sommer- und Winterfahrplan der Schlesischen u. Posener Eisenbahnen.

Kaum eine andere Zeitung bietet eine solche Fülle des gediegensten Lesestoffs. Täglich die Schlußliste der Berliner Effekten, Produktions- u. Spiritusbörse. Die Feuilleton-Beilage der preussischen Lotterien. Im Feuilleton gelegene Romane und Novellen. Schnell und umfänglich unterrichtet der „Oberchlesische Anzeiger“ über das gesammte öffentliche Leben; ausführlich berichtet er über alle hervorragenden Ereignisse. Die von den Landwirthen so hochgeschätzten Wochensatteranagen sind anerkannt zuverlässig. — Familien-Nachrichten aus Schlesien und Posen.

Der Forstbeamte, Landwirth, Techniker, Kaufmann, Handwerker, Fabrikleiter, Aufseher, Ingenieur, Monteur, Kassen- und Laufbote, sowie weibliche Personen aller Berufs sind täglich eine große Zahl neue offene Stellen. Zahlreiche Anzeigen über Wirt- und Verkäufe von Gütern, Geschäften, Gasthäusern, Restaurationen, Grundstücken, Handwerksbetrieben u. s. w.

Alle Inserate finden ohne Preis-Erhöhung sowohl im „Oberchlesischen Anzeiger“ wie in dem in den Provinzen Schlesien und Posen so außerordentlich weitverbreiteten „General-Anzeiger für Schlesien und Posen“ Aufnahme.

Der „Oberchlesische Anzeiger“ kostet wöchentlich nur 23 Pfg. also pro 3. Quartal 1901 3 M., und ist bald zu beziehen bei allen Postämtern, Halten, Landbriefträgern und bei Kattiborer Geschäften.

Bekanntmachung.

Der Plan über die Herstellung eines oberirdischen Fernsprechlinie an der Dorfstraße von Adamowitz nach Pfarrkolonie liegt bei dem Kaiserlichen Postamt in Groß-Strehlitz aus.

Etwaige Einsprüche sind innerhalb 4 Wochen geltend zu machen.
Doppel, den 4. Juni 1901.

Kaiserliche Oberpost-Direktion.

Das Zwangsversteigerungsverfahren des in Zyroma No. 24, auf den Namen der Stellenbesitzer Philipp und Johanna Sulfischen Eheleute eingetragenen Grundstücks wird auf Antrag der Gläubiger einstweilen eingestellt.

Amtsgericht Lehnitz, den 12. Juni 1901.

Schnittmaterial, Ziegeln, Nutz- und Brennholz

werden jeden Donnerstag von früh 8 Uhr ab in **Sarwinck** verkauft.

Ebenso werden nur an diesem Tage Bestellungen auf Lohnschneiderei entgegen genommen bezw. ausgeführte Lohnschneiderei berechnet.

Es wird darauf aufmerksam gemacht daß an anderen als den oben genannten Terminen **keinerlei Verkauf** stattfindet.

Radtul, bei Stralchew

Müller, Oberförster.



Lanolin-
seife mit dem

Pfeifling.

Rein, mild, neutral.

Preis 25 Pf.

Eine Fettseife ersten Ranges.

Lanolinfabrik Martinkenfelde.

Auch bei Lanolin-Toilette-Cream-Lanolin achte man auf die Marke Pfeifling.

„Pfeifling“

Bekanntmachung.

Donnerstag, den 29. Juni
mittags 12 Uhr,

findet im Amtszimmer des Unterzeichneten
in Ansehung die Verpachtung der

Bierschennutzung
Gardawitz - Woschrygk öffentlich
weistbietend gegen Baarzahlung statt.
Die Bietungstantion beträgt 100 Mk.
Die Bedingungen werden im Termin be-
kannt gemacht.

Pfles, den 10. Juni 1901.

Der Kreisbaumeister.
G. Staudinger.

Gelegenheitskauf!

Zu vollster Blüthe steht eine **Wirth-**
schaft mit 30 Morgen **Ale-**
und Weizenboden, neuen massiven Gebäuden,
totem und lebendem Inventar ev. auch
ohne Letzterem, veränderungshalber **sehr**
preiswerth zu verkaufen.
Näheres zu erfragen bei

August Hartwig,
in **Glinitz** bei Lubinitz D/Schl.

Ratten und Mäuse

tödtet mit „Aderlon“ giftfrei u. gefahrlos
für Kinder und Haustiere. P. 30, 60
und 100 Pf. bei

F. Kempky und J. Jacobsohn
Groß-Strehlitz.

Salon- und Garten- Feuerwerk, Papierlaternen,

Papier-Guirlanden

in den verschiedensten Mustern.

Decorations-Fähnchen,

Luftballons,

Wachsackeln.

E. Kübner,

Papierhandlung.

Hiermit zeige ergebenst an, daß ich mich
hierorts als

Baumeister

niedergelassen habe und empfehle ich mich zur
soliden Ausführung sämtlicher ins Baufach
schlagenden Arbeiten.

Groß-Strehlitz, den 17. Juni 1901.

Hochachtungsvoll

Max Klose.

J. Bonk ^{Dien-} und ^{Thonwaaren-Fabrik} Gr.-Strehlitz.

Billigste Bezugsquelle in:

Pa. weißen, bunten u. altdentschen Kacheln,
Ramin- u. Plattfims-Oefen mit neuesten Ornamenten
in verschiedenen Mustern und Preislagen.

Stetes Lager in transportablen Chamotte- und Stagen-
Oefen, 2—8 theilig, sowie sämtlichen Zubehörttheilen
und Chamottesteinen.

Neu- und Umsetzen, sowie Reparaturen billigt.



Steinitz Brauereiauschant

Groß-Strehlitz,

alter Ring, gegenüber der Apotheke.

Täglich frischer Anstich von **Pilsner Urquell**
aus dem Bürgerlichen Brauhause Pilsen.

Vorzügliches Lagerbier aus der Dampf-
brauerei J. Steinitz.

Culmbacher von Gebr. Fleischmann, Culmbach.

Stets frische Sendung von
Lortzen, Wiener Caffeegebäck u. s. w.

Jeden Sonntag: Schlagsahne.

Angenehmer Aufenthalt für Radfahrer.

Paul Ossadnik.

20 Steinbruchsarbeiter

finden dauernde Beschäftigung in meinem Steinbruch zu Rogau bei Krappitz. Auch könnten noch 4 gr. ordentliche Familien in das dortselbst erbaute Familienhaus bei Gewährung freier Wohnung und Stück Land sofort angenommen werden. Täglicher Accordlohn 2,50 bis 4 Mark. Anmeldungen bei

Schimassek
in Steinbruch Rogau
bei Krappitz.

Kaiser-Borax

für Toilette und Haushalt

Das natürlichste, mildeste und geruchlose Verschönerungsmittel für die Haut, dient zugleich im Haushalt für die verschiedensten Reinigungszwecke und ist ein vielfach bewährtes Hausmittel. Vorsicht beim Einkauf! Nur echt in roten Cartons zu 10, 20 u. 50 Pfg. mit ausführlicher Anleitung. Niemals lose! Spezialität der Firma

Heinrich Maack in Ulm a. D.

Ein gut erhaltener

Leichenwagen

steht zum Verkauf. Näheres bei

Wilh. Horn, Groß-Strehlitz.

Auch für Wiederverkäufer!

Neu! Stange's Neu!

Fliegenfänger

fängt Tausende von Fliegen, viel besser als das bisher benutzte Fliegenpapier.

Preis 10 Pfg. pro Stück.

Nur allein zu haben in

G. Hübner's

Papierhandlung.

Mexico! Specialmarke! Mexico!

Diese feinen Cigarren sind aus den besten überseeischen Tabaken hergestellt und mit der größten Sorgfalt gearbeitet.

Die Cigarren zeichnen sich aus durch vorzüglichen Geschmack, sowie feines Aroma und dürften wohl den verwöhntesten Raucher zufrieden stellen.

Max Goldstein

Cigarren-Special-Geschäft.

Meinen werthen Kunden zur Nachricht: Ich führe nach wie vor mein

Photographisches Atelier

weiter. Da es mit vollkommener und vollständigster Einrichtung versehen, bringe ich dasselbe den geehrten Herrschaften von Groß-Strehlitz und Umgegend für alle in mein Fach schlagenden Arbeiten freundlich in Erinnerung.

Specialität: Bromsilber-Vergrößerungen bis Lebensgröße und Platinbilder.

— Aufnahmezeit täglich von 8 bis 5 Uhr. —

Hochachtungsvoll

Anna Mihatsch

Photographisches Atelier

Groß-Strehlitz, Lublinitzer Str. Nr. 31, Weg zur Bahn.

Ansichtskarten! Ansichtskarten!

Für Wiederverkäufer!

Übernehme die Anfertigung von Ansichtskarten für alle Orte bei coulantesten Abnahme- und Zahlungsbedingungen und stehe mit Mustern und Preisofferten gern zu Diensten.

Georg Hübner

Buchdruckerei und Papierhandlung, Postkarten-Verlag.